

# Amtsblatt

Original

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **22. Februar 2007**

Nr.: **03/2007**

## INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
12	20.02.2007	Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ – 7. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 23.02.2007 bis 26.03.2007	35-39
13	20.02.2007	Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 23.02.2007 bis 12.03.2007	40-43
14	20.02.2007	47. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 02.03.2007 bis 03.04.2007	44-48
15	20.02.2007	Bebauungsplan Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 02.03.2007 bis 03.04.2007	49-53

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ – 7. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)  
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB  
in der Zeit vom 23.02.2007 bis 26.03.2007

#### **1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.02.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ wird für den gesamten Geltungsbereich wie folgt geändert:

„Es wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

*Im festgesetzten Gewerbegebiet sind Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist, oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, sog. Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietung zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen unzulässig.*

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

#### *Norden:*

Durch einen ca. 88,00 m langen Teil der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 1 (*Flur 13*); durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 364, 575 und 703;

#### *Osten:*

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 703,672, 670, 663, 692, 693 und ca. 20,00 m der östlichen Grenze des Flurstücks 881; durch eine gedachte Linie ca. 27,00 m weiter in südlicher Richtung die Flurstücke 881 und 826 querend; durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 826, 780 und 779;

#### *Süden:*

durch die südliche Grenze des Flurstücks 779 und dessen südwestlicher Verlängerung zunächst die südliche Spitze des Flurstücks 779 und im weiteren Verlauf die Flurstücke 778, 777, 776, 819 und 761 durchschneidend; durch ein ca. 5,00 m langes Teilstück der südlichen Grenze des Flurstücks 776 und durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 760 bis 752;

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

*Westen:*

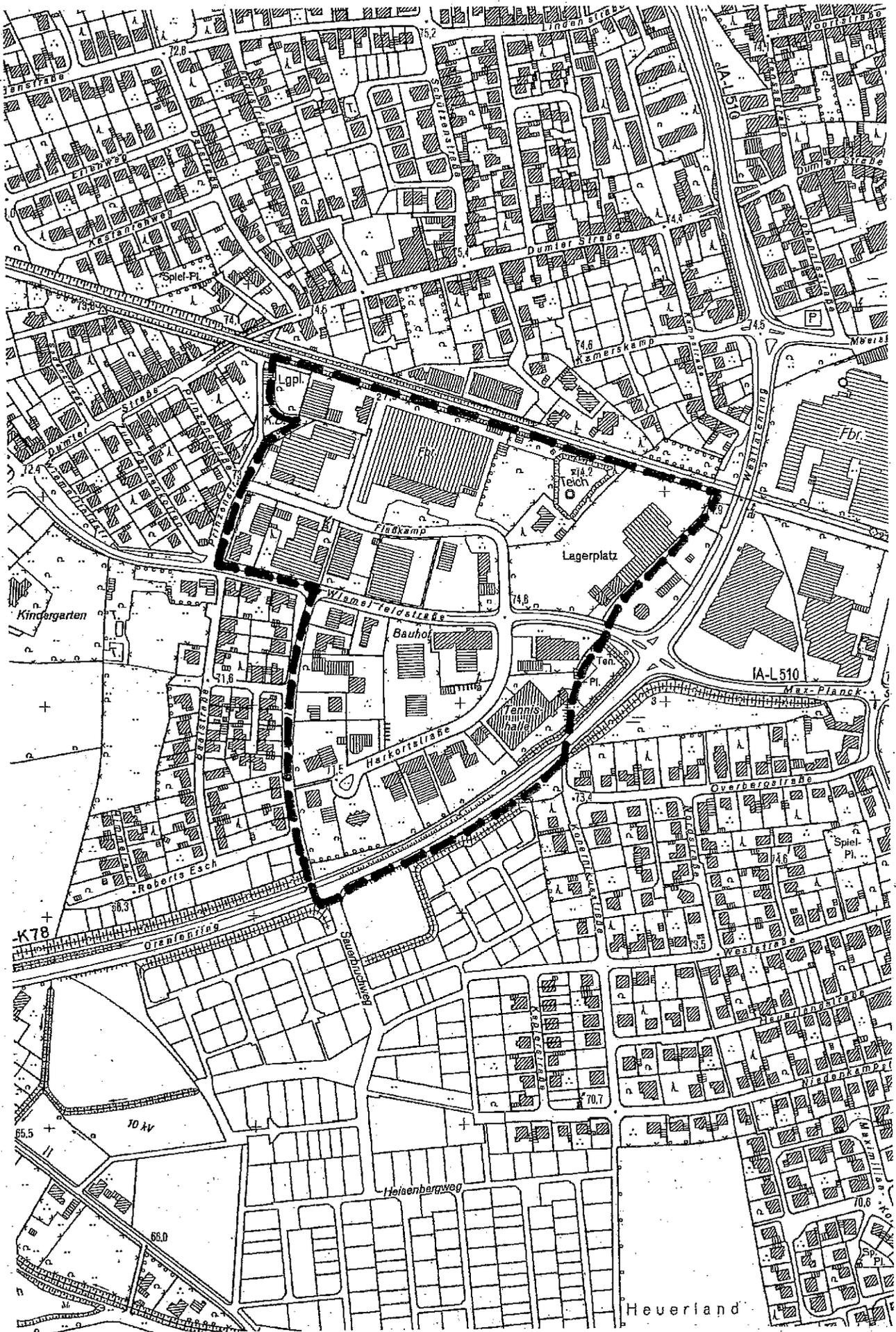
durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 752, 819, 765, 812, 850, 633, 694, 630, 628, 601, 602, 581 und 580; die Flurstücke 691, 663 und 674 querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 571; abknickend in westlicher Richtung; durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 540, 294 und 254; abknickend in nördlicher Richtung; durch die westliche Grenze des Flurstücks 254, das Flurstück 701 querend; durch die westliche Grenze des Flurstücks 235; abknickend in westlicher Richtung; durch ein Teilstück der südlichen Grenze des Flurstücks 363, die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 558; in deren Verlängerung das Flurstück<sup>1</sup> (*Flur 13*) querend, bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks.

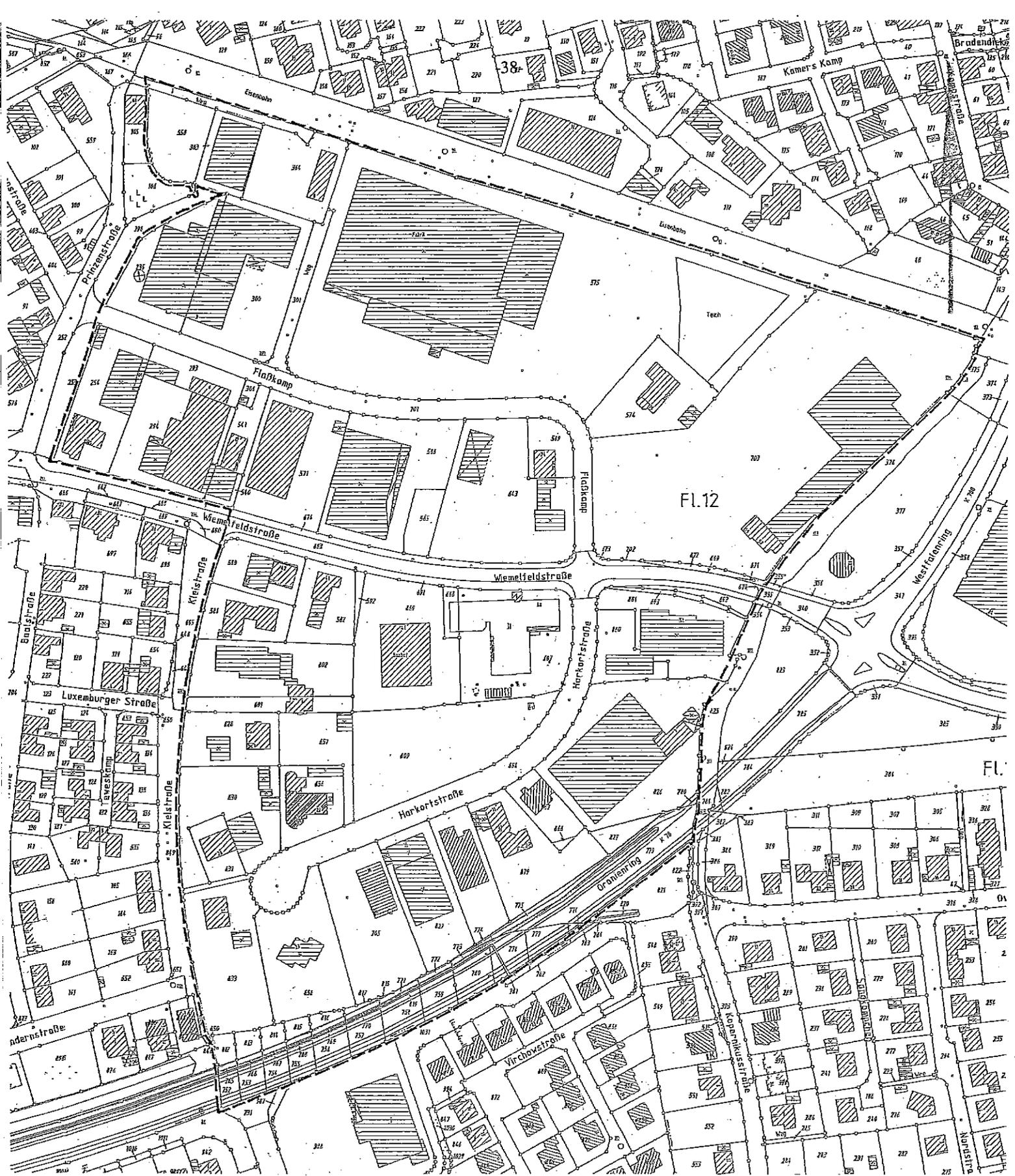
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12, Gemarkung Borghorst, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*





**B - Plan Nr. 6 - Bo**  
**"Flaßkamp"**  
 Geltungsbereich (ohne Massstab)

## 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **23.02.2007 bis 26.03.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

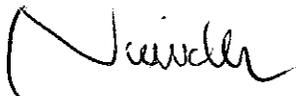
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 20. Februar 2007

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)  
Techn. Beigeordneter



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB  
in der Zeit vom 23.02.2007 bis 12.03.2007

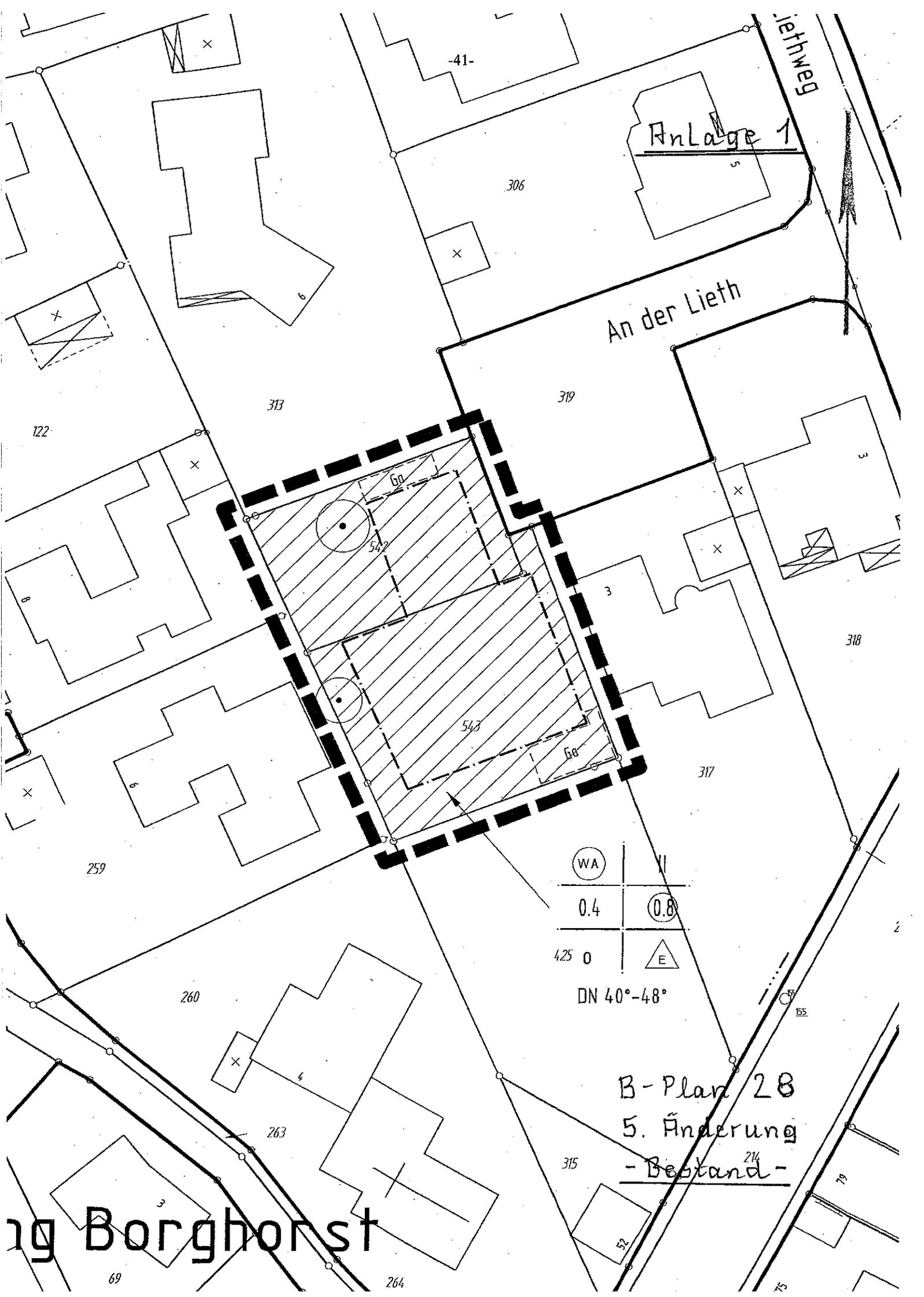
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ wird für das Grundstück An der Lieth 7, Flur 25, Flurstück 542, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

*Die auf dem Grundstück festgesetzten Baugrenzen werden dahingehend verschoben, dass zur westlichen Grenze ein Abstand von 3,00 m und zur nördlichen Grenze ein Abstand von 7,50 m verbleibt. Der im nördlichen Grundstücksbereich vorhandene Baum wird mit einem Erhaltungsgebot belegt.*

Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 bezieht sich auf das Grundstück An der Lieth 7, Flur 25, Flurstück 542, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Anlage 1

An der Lieth

Liethweg

WA	VI
0.4	0.8
425 0	E
DN 40°-48°	

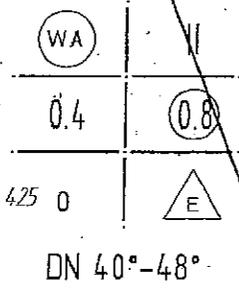
B-Plan 28  
5. Änderung  
- Bestand -

g Borghorst

Anlage 2

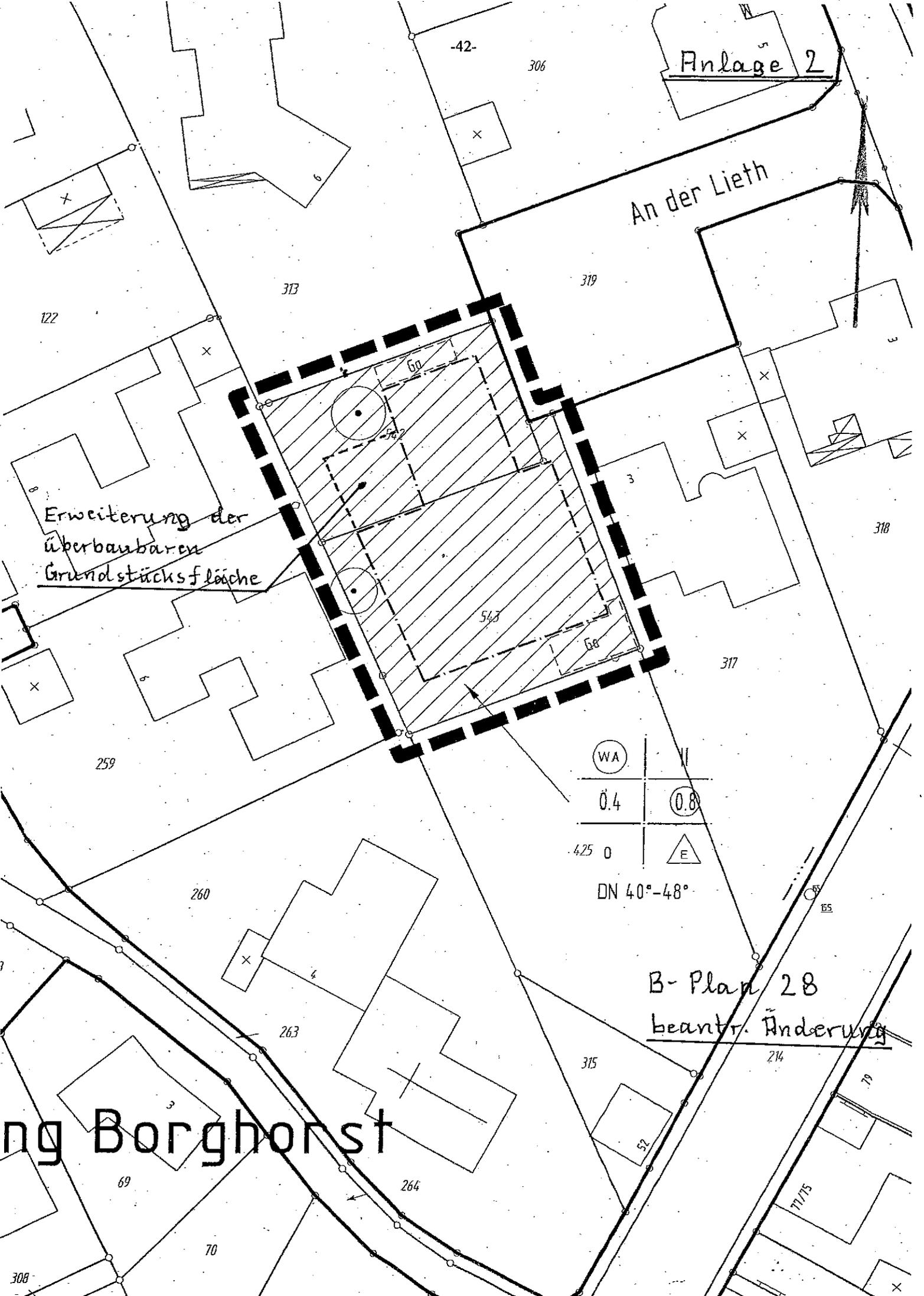
An der Lieth

Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche



B-Plan 28  
beantr. Änderung

ng Borghorst



## **Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB**

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **23.02.2007 bis 12.03.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 20. Februar 2007

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)  
Techn. Beigeordneter

## Bekanntmachung

### **47. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

- hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)  
2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 02.03.2007 bis 03.04.2007

#### **1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird gem. § 1 (8) BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ wie folgt geändert:

*Die dargestellte Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Gasversorgungsanlage“ wird geändert in Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche. Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Telekommunikation“ wird geändert in Wohnbaufläche.*

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 23, Flurstück 264 in östliche Richtung durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 23, Flurstücke 264, 660, 623 und 258 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks; von dort rechtwinklig in Richtung Süden abknickend, das Grundstück Flur 18, Flurstück 382 durchschneidend auf die nördliche Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 362; von dort in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 18, Flurstück 362; von dort in Richtung Süden der westlichen Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 362 auf einer Länge von ca. 31 m folgend, von dort rechtwinklig in Richtung Osten, die Grundstücke Flur 18, Flurstücke 362 und 6 auf einer geraden Linie durchschneidend bis auf die westliche Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 6;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 18, Flurstücke 6 und 355 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks; von dort in Richtung Osten durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 18, Flurstück 13 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks; von dort in Richtung Süden durch das Grundstück Flur 18, Flurstück 315 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 18, Flurstück 70; von dort in Richtung Osten durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Flur 18, Flurstücke 70 und 187 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks; von dort in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Grundstücks 187 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Grundstücks, weiter dieser Linie folgend durch die westliche Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 185 und das Flurstück Flur 18, Flurstück 412 auf die südliche Grenze des letztgenannten Grundstücks;

**Süden:**

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die südliche Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 412 bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks, von dort in Richtung Nordwesten der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 387 folgend, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 18, Flurstück 386;

**Westen:**

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten der westlichen Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 386 auf einer Länge von ca. 37,5 m folgend, in Verlängerung dieser geraden Linie durch das Grundstück Flur 18, Flurstück 507 auf die südliche Grenze des Grundstücks Flur 39, Flurstück 248 (Abstand zum südöstlichen Grenzpunkt 6,48 m), das Grundstück Flur 39, Flurstück 248 durchschneidend auf den nördlichsten Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks, von dort in Richtung Norden der westlichen Grenze des Flurstücks 18, Flurstück 382 folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 23, Flurstück 264.

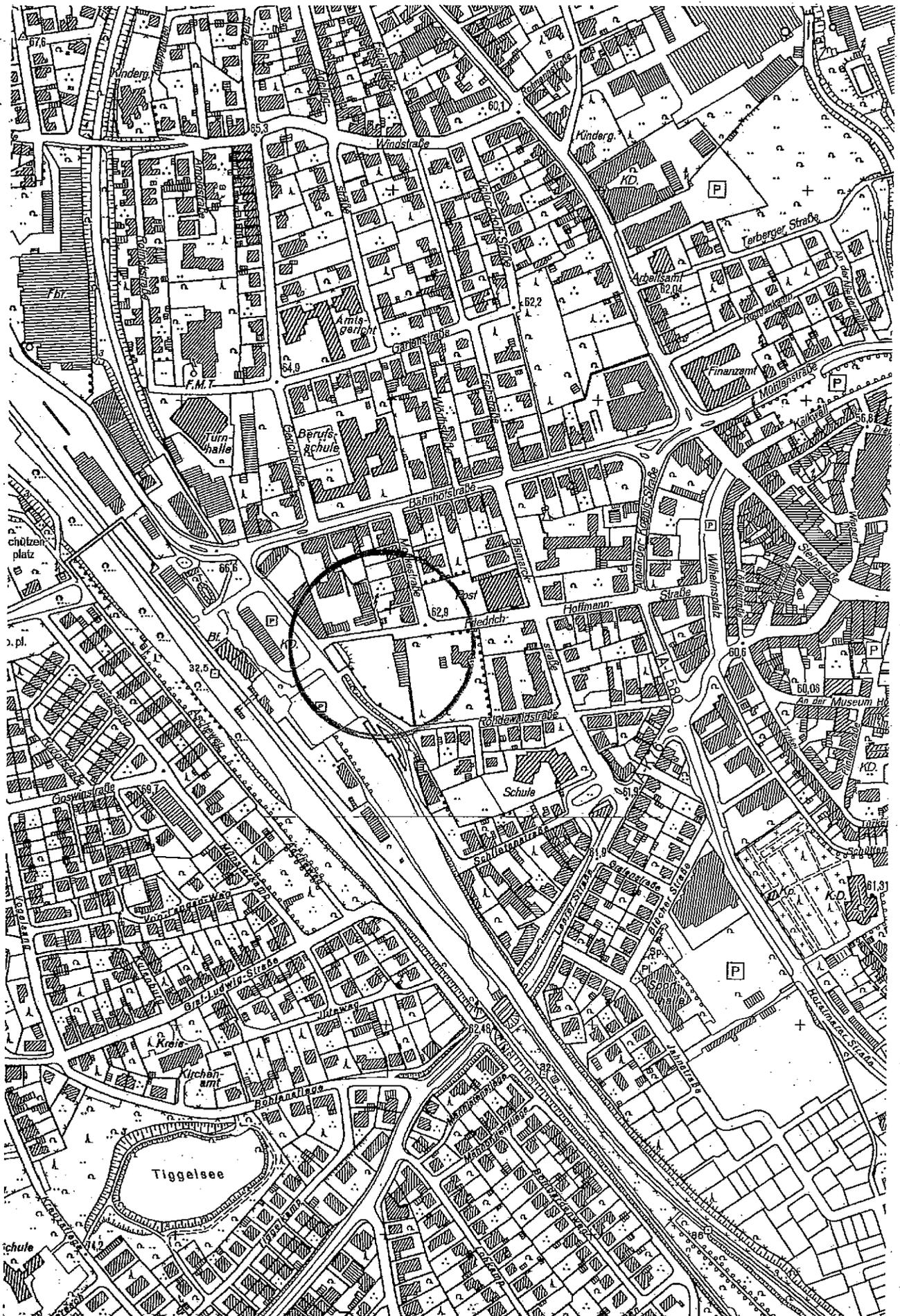
Alle genannten Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.“\*

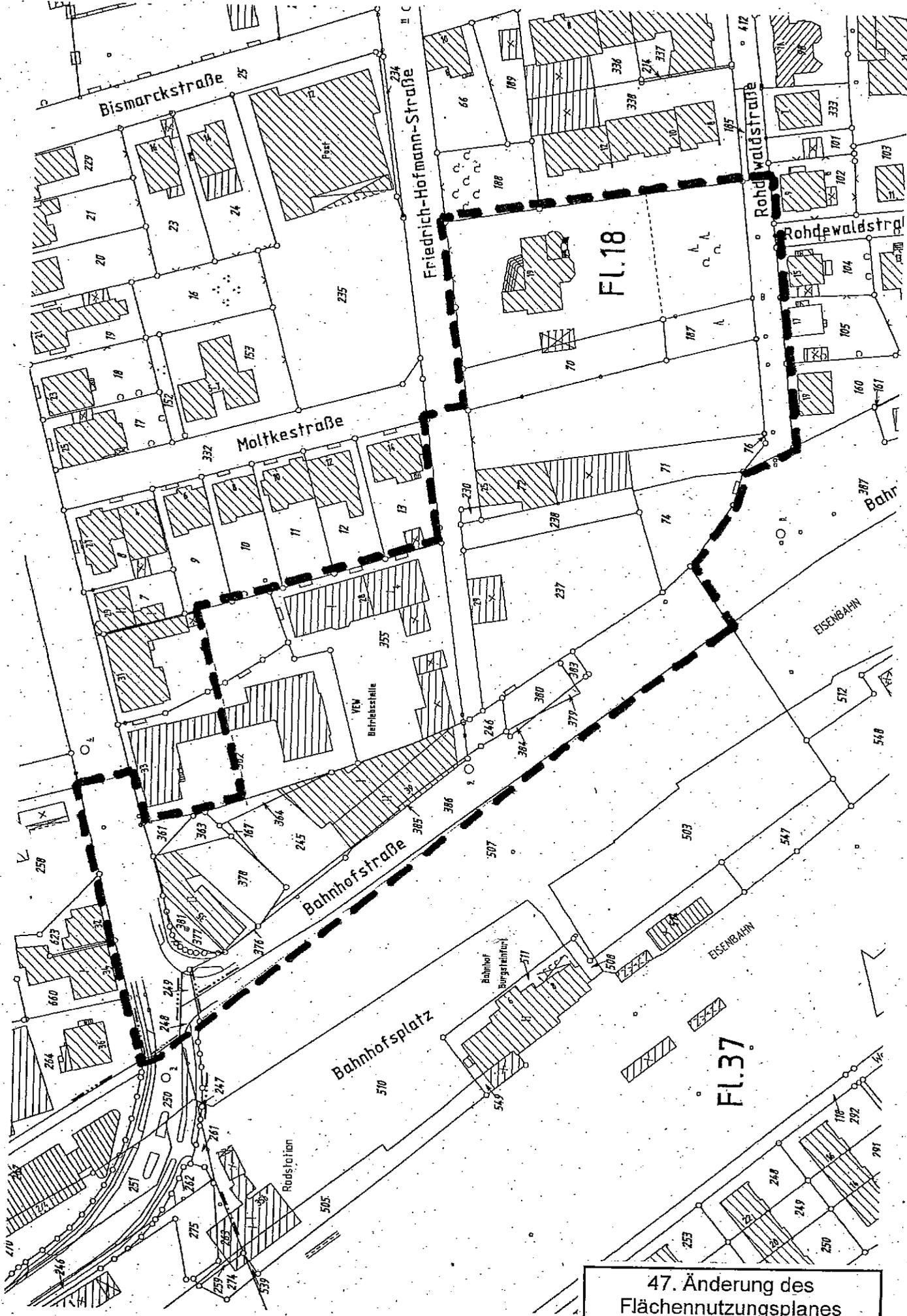
\*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 21.06.2006

Der o. a. Änderungsbereich der 47. Flächennutzungsplanänderung ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Masstab 1:5000



47. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
- Geltungsbereich -

## 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **02.03.2007 bis 03.04.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Da eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB für den Bereich der 47. Flächennutzungsplanänderung mit dem Vorverfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes stattgefunden hat (11.05.2005 bis 08.06.2005), wird das Verfahren gem. § 3 (1) Nr. 2 BauGB zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB fortgesetzt. An den Planinhalten hat sich für den 47. Änderungsbereich nichts geändert.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise erledigt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

1. Altlastenuntersuchung (Flächenrisikoanalyse) von GEOlogik Münster (10/2006)
2. Schalltechnische Untersuchung vom Planungsbüro für Lärmschutz Alterberge, Münster (08/2005)

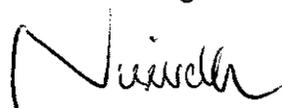
Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

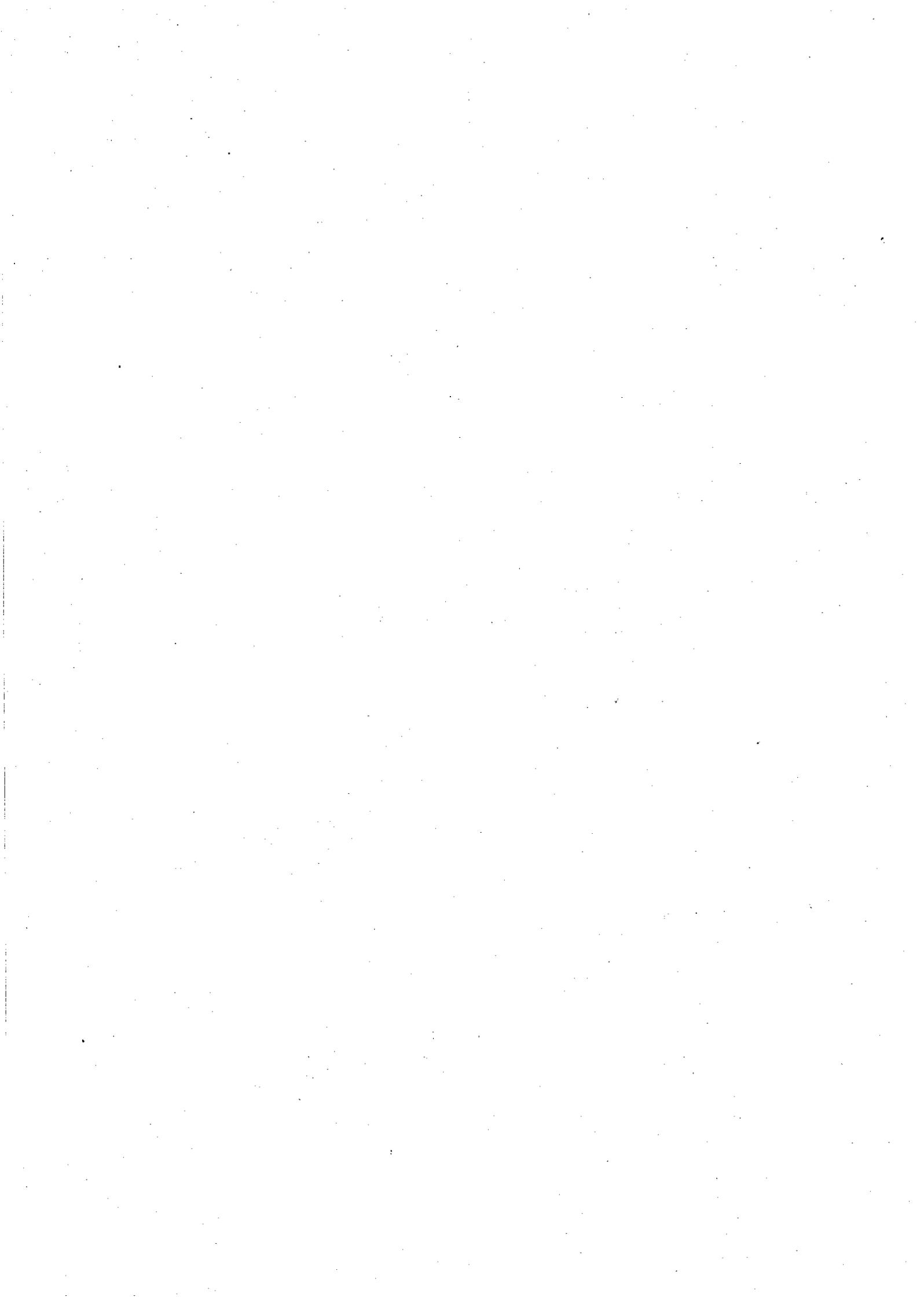
Steinfurt, 20. Februar 2007

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)  
Techn. Beigeordneter



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)  
2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB  
in der Zeit vom 02.03.2007 bis 03.04.2007

#### **1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ beschlossen, der auch Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

##### *Norden:*

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 23, Flurstück 264 in östliche Richtung durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 23, Flurstücke 264, 660, 623 und 258 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks; von dort rechtwinklig in Richtung Süden abknickend, das Grundstück Flur 18, Flurstück 382 durchschneidend auf die nördliche Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 362; von dort in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 18, Flurstück 362; von dort in Richtung Süden der westlichen Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 362 auf einer Länge von ca. 31 m folgend, von dort rechtwinklig in Richtung Osten, die Grundstücke Flur 18, Flurstücke 362 und 6 auf einer geraden Linie durchschneidend bis auf die westliche Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 6;

##### *Osten:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 18, Flurstücke 6 und 355 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks; von dort in Richtung Osten durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 18, Flurstück 13 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks; von dort in Richtung Süden durch das Grundstück Flur 18, Flurstück 315 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 18, Flurstück 70; von dort in Richtung Osten durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Flur 18, Flurstücke 70 und 187 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks; von dort in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Grundstücks 187 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Grundstücks, weiter dieser Linie folgend durch die westliche Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 185 und das Grundstück Flur 18, Flurstück 412 auf die südliche Grenze des letztgenannten Grundstücks;

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

*Süden:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die südliche Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 412 bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks, von dort in Richtung Nordwesten der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 387 folgend, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 18, Flurstück 386;

*Westen:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten der westlichen Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 386 auf einer Länge von ca. 37,5 m folgend, in Verlängerung dieser geraden Linie durch das Grundstück Flur 18, Flurstück 507 auf die südliche Grenze des Grundstücks Flur 39, Flurstück 248 (Abstand zum südöstlichen Grenzpunkt 6,48 m), das Grundstück Flur 39, Flurstück 248 durchschneidend auf den nördlichsten Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks, von dort in Richtung Norden der westlichen Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 382 folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 23, Flurstück 264.

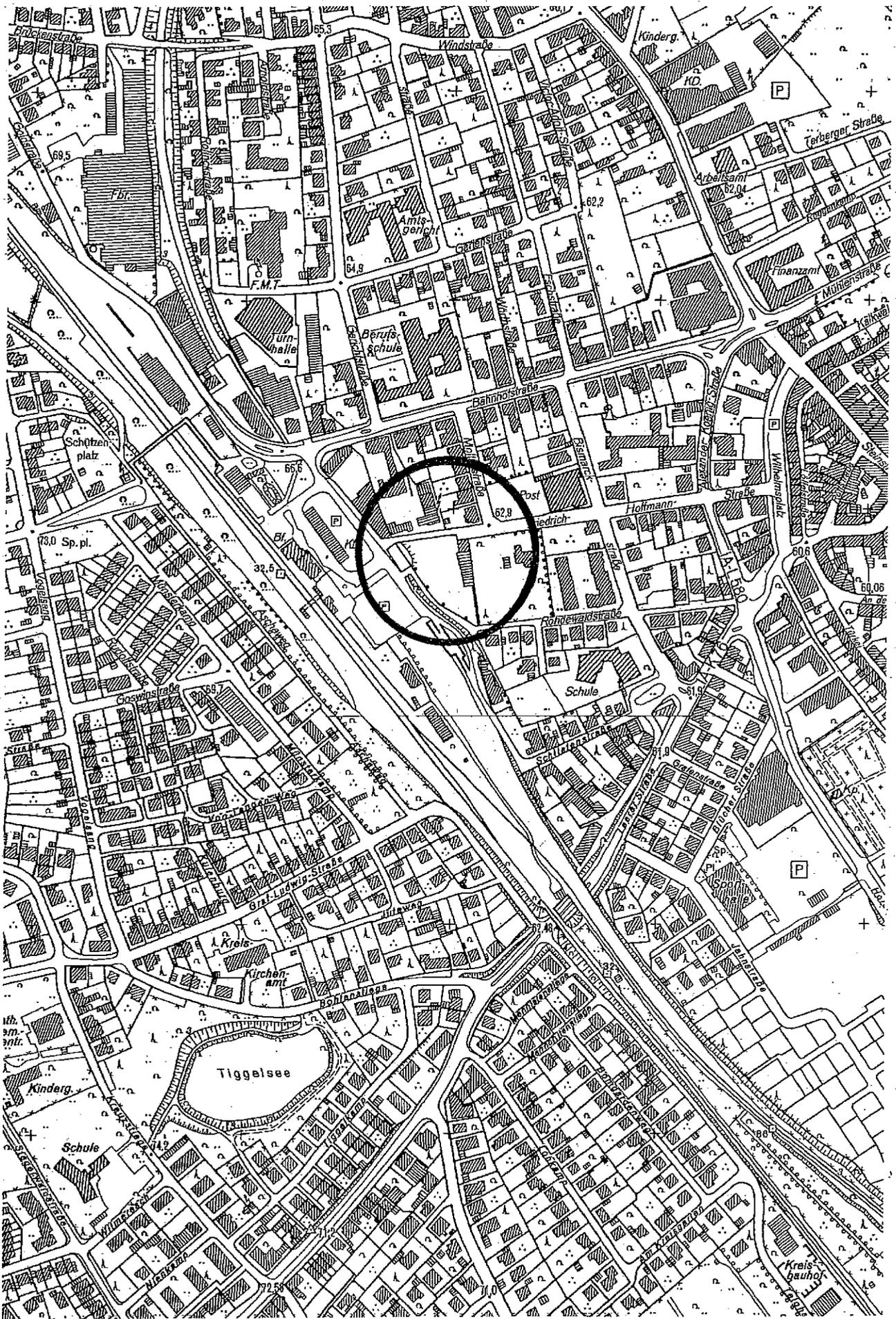
Alle genannten Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Burgsteinfurt.

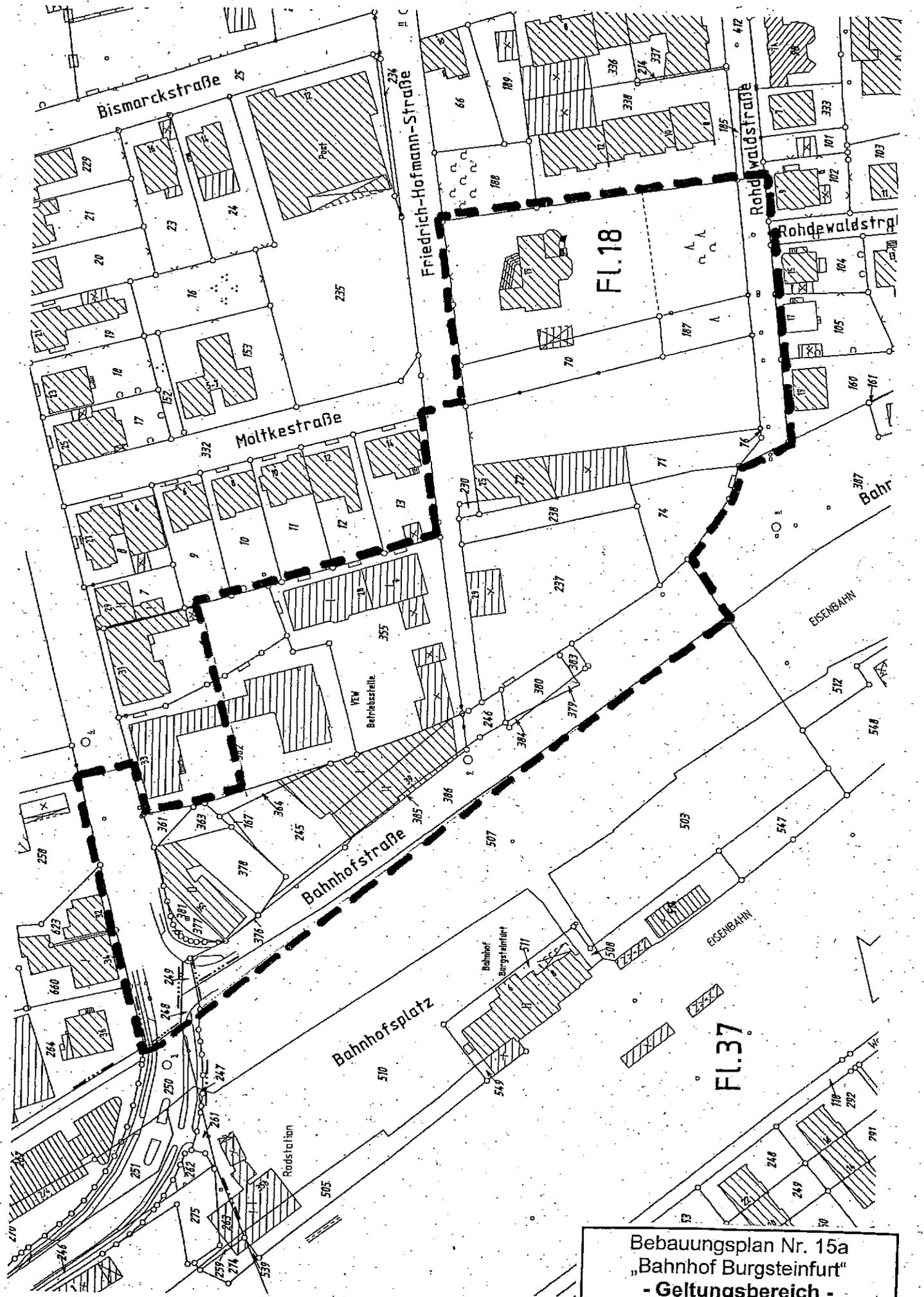
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15a ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.“

\*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 21.06.2006

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*





Bebauungsplan Nr. 15a  
 „Bahnhof Burgsteinfurt“  
 - Geltungsbereich -  
 ohne Maßstab

## 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **02.03.2007** bis **03.04.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Da eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15a mit dem Vorverfahren zum Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ stattgefunden hat (11.05.2005 bis 08.06.2005), wird das Verfahren gem. § 3 (1) Nr. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB fortgesetzt. Der ursprüngliche Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 beinhaltete auch die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 15a.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

1. Altlastenuntersuchung (Flächenrisikoanalyse) von GEOlogik Münster (10/2006)
2. Schalltechnische Untersuchung vom Planungsbüro für Lärmschutz Alterberge, Münster (08/2005)

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 20. Februar 2007

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)  
Techn. Beigeordneter